

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage Kohlhütte Siensbach**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Waldkirch stellt ihren Einwohnern die Freizeitanlage Kohlhütte incl. Grillstelle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Freizeitanlage „Kohlhütte“ samt Grillstelle dient der Erholung und Entspannung. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsverwaltung Siensbach.

#### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. Die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage „Kohlhütte“ ist allen Einwohnern in gleichem Maße gestattet.
2. Ein Anspruch auf Inbetriebhaltung der Grillstelle besteht nicht.
3. Bei Waldbrandgefahr kann das Anzünden und Unterhalten eines Feuers oder offenen Lichtes untersagt werden.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Grillstelle „Kohlhütte“ darf nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 5 Benutzungsregeln**

1. Bei der Benutzung der Grillstelle „Kohlhütte“ sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Grillstelle darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
3. Vor Benutzung der Grillstelle ist bei der Ortsverwaltung Siensbach eine Genehmigung einzuholen.
4. Die Anfahrt mit Fahrzeugen ist grundsätzlich möglich, Parkplätze stehen jedoch nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Das Parken auf den angrenzenden Grundstücken ist verboten!

5. Auf der Freizeitanlage samt Grillstelle ist insbesondere untersagt:
  - a. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen, bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen;
  - b. die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung bei der Ortsverwaltung Siensbach zu benutzen,
  - c. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anzumachen oder zu grillen,
  - d. die Grillstellen zu verlassen, ehe Feuer und Glut gelöscht sind und die Grillstelle gereinigt ist,
  - e. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
  - f. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot liegen zu lassen,
  - g. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurückzulassen. Auf Wunsch stellt die Ortsverwaltung jedem Nutzer der Grillstelle einen Müllsack zur Verfügung.
  - h. das übernachten in Zelten

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Grillstelle "Kohlhütte" wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 20,- erhoben.
2. Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Anmeldung für die Grillstelle vornimmt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig.
4. Für die übrigen Einrichtungen der Freizeitanlage werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu € 500,-- kann nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 auf der gesamten Freizeitanlage

- a. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bez. sonst übermäßigen Lärm verursacht, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen,
- b. die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung benutzt,
- c. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anmacht oder grillt,
- d. die Grillstelle verlässt, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
- e. Hunde frei rumlaufen lässt,
- f. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundkot nicht unverzüglich beseitigt,
- g. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurücklässt.
- h. in Zelten übernachtet

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldkirch, den 24.06.2020

Götzmann, Oberbürgermeister